

Rheinland-Pfalz



Alarm- und Einsatzplan

Gefährliche Stoffe

(AEP – GS)

Verbandsgemeinde Alzey-Land



Oktober 2020

Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben in den Alarmstufen 1 - 3 obliegen den Gemeinden/Verbandsgemeinden, die der Alarmstufen 4 und 5 den Landkreisen in Abstimmung mit den Gemeinden/Verbandsgemeinden.

Die Gemeinden/Verbandsgemeinden und die Landkreise tauschen ihre Angaben zur Fortschreibung aus.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan sind ständig, spätestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

berichtigt am	Name
27.10.2020	R.Madarsz

ALARMSTUFE 1

Definition:

Alarmstufe 1 ist auszulösen, wenn ein Schadensereignis eingetreten ist, von dem gefährlichen Stoff selbst keine Gefährdung ausgeht, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Ereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift und zusätzliche Gefahren dadurch entstehen.

Die technische Ausstattung muss mindestens den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Zu alarmierende Feuerwehkräfte:

Grundsätzlich: Wasserführendes Löschfahrzeug mit Ausstattungssatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen (GAMS-Plus)

Erläuterung zu ALARMSTUFE 1:

Bei der Auslösung der Alarmstufe 1 wird davon ausgegangen, dass ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. ein Brand auf ein Lager gefährlicher Stoffe übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können.

Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Feuerwehreinheit (Ortskenntnis, Erkundung / Menschenrettung, Absperrungen, Einweisen) zu alarmieren.

Die alarmierte Wehr muss über ein wasserführendes Löschfahrzeug mit mindestens 600 Liter Wasser (z.B. LF 10/6, MLF usw., nicht jedoch TSF-W oder KLF) und einen Ausstattungssatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen (GAMS-Plus) verfügen. Verfügt die örtlich zuständige Feuerwehr nicht über diese Ausrüstung, muss sie durch die nächstgelegene Feuerwehreinheit verstärkt werden.

Die FEZ der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen Stadt oder kreisfreien Stadt ist gemäß der Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) ausgestattet und hat die Möglichkeit zur Funkalarmierung, damit bei Ausdehnung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen direkt veranlasst werden können.

Die FEZ muss während des gesamten Einsatzes besetzt bleiben.

Obwohl davon ausgegangen wird, dass gefährliche Stoffe nicht bedroht sind, ist eine orts- und sachkundige Person, die insbesondere Auskunft über Art und Umfang der zum Zeitpunkt des Einsatzes gelagerten Stoffe geben kann, vorsorglich sofort zu alarmieren.

In Ausnahmefällen, die örtlich begründet sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 1

Schadensereignis:

Schadensort:

Einsatzbeginn Datum:Uhrzeit:

Einsatzende Datum:Uhrzeit:

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung *) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
1.	Feuerwehr- alarmierungs- stelle (Feuerwehr, Polizei, Ret- tungsdienst, Integrierte Leitstelle)	Alarmierung der örtlichen Feuerwehr	002.100.1		
			002.100.2		
			002.100.3		
			002.100.4		
			002.100.5		
			002.100.6		
			002.100.7		
			002.100.8		
			002.100.9		
			002.100.10		
			002.100.11		
			002.100.12		
			002.100.13		
			002.100.14		
			002.100.15		
			002.100.16		
			002.100.17		
			002.100.18		
			002.100.19		
			002.100.20		
			002.100.21		
			002.100.22		
			Information der zuständigen Polizei- dienststelle	400.1	
		400.2			
		400.3			

2.		Falls die örtliche Feuerwehr nicht über die erforderliche Ausrüstung verfügt: Alarmierung der entsprechenden Feuerwehreinheit	070.3		
3.		Alarmierung des Personals der Feuerwehreinsatzzentrale - FEZ – Information an den Wehrleiter	002.100.0 002.2.0		
4.					
5.	FEZ *	Benachrichtigung einer orts- und sachkundigen Person bei einem Schadensereignis innerhalb einer Liegenschaft	Liste Objekt		

ALARMSTUFE 2

Definition:

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte ausreichen

und

ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Schadensereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift

oder

eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffs ausgetreten ist und hierdurch

- keine Gefährdung für die Bevölkerung und
- nur geringe Gefahren für die Umwelt entstehen.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 1
 Löschfahrzeug mit mindestens 600 Liter Wasser
 ELW 1

nach Lage: Gefahrstoffgruppe Süd
 weitere Fahrzeuge und Ausrüstung

Erläuterung zu ALARMSTUFE 2

Bei der Auslösung der Alarmstufe 2 wird zum einen wie bei Alarmstufe 1 davon ausgegangen, dass ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. ein Brand auf einen Lagerort oder ein Transportfahrzeug mit gefährlichen Stoffen übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können. Da aber nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die in Alarmstufe 1 genannten Kräfte ausreichen, sind weitere Feuerwehrkräfte zu alarmieren.

Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters. Der Kreisfeuerwehrinspekteur (Führungsdienst bei der Berufsfeuerwehr) ist zu informieren. Seine Unterstützung für den Einsatzleiter besteht ggf. in der Beratung. Ob er sich zum Einsatzort begibt, entscheidet er selbst.

Zum anderen umfasst die Alarmstufe 2 Schadensereignisse, bei denen eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffes ausgetreten ist. Es besteht keine Gefährdung für die Bevölkerung. Aufgrund der geringen ausgetretenen Menge des gefährlichen Stoffes ist die Gefährdung der Umwelt als gering einzustufen.

Zur Information bzw. eventuell zur Warnung der Bevölkerung wird ein Lautsprecherwagen eingesetzt.

Hinweis:

Die Fahrzeugkomponenten des Gefahrstoffzuges lassen sich hinsichtlich der grundsätzlichen Sonderausrüstung und der Gesamtstärke zu zwei gleichwertigen Gefahrstoffgruppen formieren, die Einsätze begrenzten Umfangs selbständig bewältigen bzw. erste Maßnahmen bis zum Eintreffen des vollständigen Zuges einleiten können (siehe Anlage 7.5 - Gefahrstoffkonzept RLP)

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 2

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung *) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:			
6.	FEZ *	Alarmierung der Gefahrstoffgruppe Süd	100.1		
7.	FEZ	Alarmierung des Wehrleiters wenn noch nicht erfolgt bei Stufe 1 Nr.1	002.2.0		
		Alarmierung eines ELW 1	002.300.1		
8.	FEZ *	Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung	Nach Anweisung EL		
9.	FEZ	Information des Kreisfeuerwehrinspektors	150.1.1		
10.	FEZ *	Alarmierung des Rettungsdienstes über FwLtS Mainz	100.1		
11.		Rücksprache mit dem Gefahrstoffhersteller oder einer Firma nach TUIS	300.1 300.2		
12.		Alarmierung bzw. Information weiterer Dienststellen und Einrichtungen, z.B.: Untere Wasserbehörde Elektrizitätswerk Wasserwerk WZS Wasserwerk WVR Kläranlage Alzey Kläranlage Bechtolsheim Kläranlage Flonheim Kläranlage Nieder-Wiesen andere Hilfsorganisation	150.8 150.9 150.10 307.1 002.506 002.505 002.501 002.502 002.503 002.504		

13.	FEZ	Information der Gemeindeverwaltung/des Bürgermeisters, aus deren Bereich Einheiten alarmiert wurden	Nach Anweisung EL		
-----	-----	---	----------------------	--	--

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
14.	FEZ *	Information der entsprechenden Landkreise / kreisfreien Städte, falls mehrere Landkreise / kreisfreien Städte betroffen sind	Nach Anweisung EL		
15.		Alarmierung eines Lautsprecherwagens	Nach Anweisung EL		
16.		Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen	Nach Anweisung EL		
17.	Bürgermeister *	Information der Presse	350		

ALARMSTUFE 3

Definition:

Alarmstufe 3 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte ausreichen

oder

ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und in geringem Umfang eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist

oder

durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

Zu alarmierende Feuerwehkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 2
LF 16/12
Gefahrstoffzug
Lautsprecherwagen

nach Lage: weitere Fahrzeuge und Ausrüstung

Weitere Kräfte / Stellen:

Grundsätzlich: Rettungsdienst / Sanitätsdienst
Fachbehörde (z.B. Untere Wasserbehörde)

nach Lage: Siehe Alarmierungs- und Informations-Checkliste (Kennzeichnung *)

Erläuterung zu ALARMSTUFE 3

Bei der Auslösung der Alarmstufe 3 wird davon ausgegangen, dass eine geringe Menge von gefährlichen Stoffen ausgetreten und/oder von einem Schadensereignis betroffen ist und höchstens eine geringe Gefahr für die Bevölkerung und/oder die Umwelt besteht.

Weitere Kräfte / Stellen nach der Alarmierungs- und Informations-Checkliste müssen angefordert werden. Dazu zählt auch die Fachberatung ABC.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 3

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 und 2, dann weiter:			
18.	FEZ	Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors	150.1.1		
		Alarmierung der Führungsstaffel	008.1.1 008.1.0		
		Alarmierung des Rettungsdienstes über FwLtS Mainz	100.1		
		Alarmierung des Leitenden Notarztes und Organisatorischen Leiters über FwLtS Mainz *	100.1		
		Alarmierung SEG gemäß RAEP Gesundheit über FwLtS Mainz *	100.1		
19.		Information der Kreisverwaltung/des Landrats	150.1 150.2		
20.		Alarmierung eines LF16/12	002.100.11 002.100.15		
21.		Alarmierung des Gefahrstoffzuges	070.1		
22.	FEZ *	Alarmierung eines Container SAE	100.1		
23.		Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung	Nach Anweisung EL		

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
24.	FEZ *	Unterrichtung der zuständigen Behörden, z.B.: Untere Wasserbehörde	150.8 150.9 150.10		
25.		Alarmierung des Fachberaters ABC	100.1		
26.		Hilfeleistung durch TUIS telefonische Beratung Beratung vor Ort Technische Hilfe vor Ort	300.1 300.2		
27.		Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen (wenn nicht schon bei Nr. 16 erfolgt)	Nach Anweisung EL		
28.		Bürgermeister	Information der Presse (wenn nicht bei Nr. 17 erfolgt)	350	

Verteiler des Alarm- und Einsatzplanes Gefahrstoffe

Verbandsgemeinde Alzey-Land

Lfd. Nr.	Empfänger	Anzahl der Exemplare
1	Kreisverwaltung Alzey-Worms	1
2	Verbandsgemeinde Alzey-Land	1
3	Feuerwehreinheit Albig	1
4	Feuerwehreinheit Alzey-Land Süd	1
5	Feuerwehreinheit Bechenheim	1
6	Feuerwehreinheit Bechtolsheim	1
7	Feuerwehreinheit Bermersheim	1
8	Feuerwehreinheit Biebelnheim	1
9	Feuerwehreinheit Bornheim	1
10	Feuerwehreinheit Eppelsheim	1
11	Feuerwehreinheit Erbes – Büdesheim	1
12	Feuerwehreinheit Esselborn	1
13	Feuerwehreinheit Flonheim	1
14	Feuerwehreinheit Framersheim	1
15	Feuerwehreinheit Gau-Heppenheim	1
16	Feuerwehreinheit Gau-Odernheim	1
17	Feuerwehreinheit Kettenheim	1
18	Feuerwehreinheit Lonsheim	1
19	Feuerwehreinheit Mauchenheim	1
20	Feuerwehreinheit Nack	1
21	Feuerwehreinheit Nieder-Wiesen	1
22	Feuerwehreinheit Offenheim	1
23	Feuerwehreinheit Freimersh./Wahlheim	1
24	Feuerwehreinsatzzentrale Alzey-Land	1
25	Einsatzleitwagen ELW 1 Alzey-Land	1
26	Wehrleiter VG Alzey-Land	1
27	Gefahrstoffzug Alzey Worms	1
28	Feuerwehreinheit Alzey	1